

STIPENDIENRECHTLICHE SITUATION FÜR GEFLÜCHTETE IN DER SCHWEIZ

Zuhanden von Hochschulen

Grundsätzliches

- Grundsätzlich müssen die Eltern für die Erstausbildung aufkommen. Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs während einer Ausbildung werden Familieneinkommen und Eigenleistungen berücksichtigt. Leben die Eltern der geflüchteten Person nicht in der Schweiz, wird der Elternbeitrag nicht berücksichtigt. Bei fehlenden Eigenmitteln und Elterneinkommen leisten kantonale Stipendien einen Beitrag zur Ausbildung.
- Ein Grossteil der Geflüchteten ist von der (Asyl-)Sozialhilfe abhängig. Trotz dem Fokus in der Integrationsagenda Schweiz (IAS) auf die Förderung von Bildung, insbesondere für junge Erwachsene bis 25 Jahre, werden Ausbildungskosten nicht immer von der Sozialhilfe übernommen. Dies gilt insbesondere bei Ausbildungen auf Tertiärstufe. Dies muss jeweils im Einzelfall mit den fallführenden Stellen / Sozialhilfebehörden abgeklärt werden.
- Die Einreichung von Stipendiengesuchen ist komplex. Für viele Geflüchtete ist eine Unterstützung im Antragsprozess nötig.

Wer ist stipendienberechtigt?

- Anerkannte Flüchtlinge (B, F-Flüchtlinge) und Staatenlose sind grundsätzlich in allen Kantonen ohne Wartefrist beitragsberechtigt (Art. 5 Abs. 1 lit. d Stipendienkonkordat).
- Asylsuchende (N) sind in keinem Kanton stipendienberechtigt. Nur in einzelnen Kantonen können vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F-Ausländer*innen) und Personen mit Status S Stipendien beziehen ([Siehe Übersicht](#)). Im Unterschied zum Stipendienwesen unterscheidet die Integrationsförderung in der IAS nicht zwischen F-Flüchtlingen und F-Ausländer*innen.
- Stipendien werden vom Kanton ausbezahlt, in dem die Eltern der gesuchstellenden Person ihren Wohnsitz haben. Bei Geflüchteten, deren Eltern nicht in der Schweiz leben, gilt der eigene Wohnsitz.

Was sind häufige Ausschlusskriterien bei Geflüchteten?

- Alterslimite: Das Stipendienkonkordat gibt als minimales Höchstalter 35 Jahre bei Ausbildungsbeginn an (Art. 12 Abs. 2 Stipendienkonkordat). Viele Kantone haben jedoch höhere bis keine Alterslimiten. In mehreren Kantonen kann ab einem gewissen Alter nur noch ein Darlehen bezogen werden. Dieses muss im Gegensatz zum Stipendium zurückbezahlt werden. ([Siehe Übersicht](#))
- Zweitausbildung: Als Erstausbildung gilt i.d.R. eine aufbauende Ausbildung bis zum Masterabschluss. Bei einem vorhandenen Abschluss können Stipendien gewährt werden, wenn die ausländische Vorbildung in der Schweiz nicht anerkannt ist. Einzelne Kantone stützen sich hier jedoch auf die Anerkennung des Abschlusses im Herkunftsland und fördern keine weitere Ausbildung auf gleicher Stufe. Für Zweitausbildungen können teils Darlehen gesprochen werden.

- **Brückenangebote:** Um sich auf ein Studium vorzubereiten und eine reguläre Zulassung zu erreichen besuchen Geflüchtete vermehrt Brückenangebote. Gemäss Art.8 des Stipendienkonkordats gelten studienvorbereitenden Massnahmen auf der Tertiärstufe sowie Brückenangebote ebenfalls als beitragsberechtigte Ausbildungen. Hierfür ist es in gewissen Kantonen jedoch erforderlich, den Besuch dieser Angebote seitens der Hochschule als obligatorisch und unabdingbar darzustellen.

Wie sieht die Unterstützung durch ein kantonales Stipendium aus?

- Bezieht die stipendienberechtigte Person Sozialhilfe, muss in vielen Kantonen eine Abtretungserklärung unterzeichnet werden. Dadurch wird das Stipendium an die Sozialhilfe ausbezahlt und durch diese verwaltet. Ist die Sozialhilfe rückzahlungspflichtig, kann dadurch die Sozialhilfeschuld reduziert werden.
- Gesamtschweizerisch gilt der Grundsatz «Stipendien vor Sozialhilfe» gemäss dem Subsidiaritätsprinzip. Ziel ist die Auslösung aus der Sozialhilfe. Da jedoch ein Stipendium i.d.R. nicht existenzsichernd ist, ist ein Stipendium selten ausreichend für eine Auslösung. Dazu muss sichergestellt sein, dass die Person eigenständig das Existenzminimum aufbringen kann.
- Für den Grundbedarf ist bei fehlenden Eigenmitteln die Sozialhilfe zuständig. Dieser Grundbedarf ist in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ausgelegt, orientiert sich jedoch meist an den [SKOS Richtlinien](#). Die meisten ausbildungsrelevanten Kosten für ein Studium überschreiten jedoch die im Grundbedarf vorgesehenen Pauschalen. Hier setzt die Finanzierung des Stipendiums an.
- Die Höhe der Stipendien variiert von Kanton zu Kanton teils stark. Ein Stipendium deckt lediglich die Differenz zwischen Ausbildungskosten und verfügbaren Mitteln bis zu einem festgelegten Höchstbetrag.
- Für Geflüchtete ist die Unterstützung durch private Förderstiftungen ergänzend respektive anstelle von kantonalen Stipendien wichtig. Viele kantonale Stipendienämter haben Listen von kantonal relevanten Förderstiftungen. Auch die meisten Förderstiftungen unterstützen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip, so dass in einem ersten Schritt die Finanzierungsmöglichkeiten durch kantonale Stipendien und die Sozialhilfe überprüft werden muss. Perspektiven – Studium plant bis 2025 eine Zusammenstellung von privaten Förderstiftungen zu erarbeiten und öffentlich zugänglich zu machen.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Allgemeine Anfragen: perspektiven-studium@vss-unes.ch

Webseite: www.perspektiven-studium.ch

Übersicht über kantonale Stipendienzugänge: https://www.perspektiven-studium.ch/wp-content/uploads/2023/12/2023_11_14_de-kantonale-Stipendien.pdf

Stipendienbericht 2019:

https://www.perspektiven-studium.ch/wp-content/uploads/2019/10/2019_Stipendienbericht-DE.pdf

Stand: 30.11.2023

PERSPEKTIVEN – STUDIUM

Hochschulzugang in der Schweiz.
Informationen für Geflüchtete.